



Die hier vorliegende kleine Handreichung behandelt Rechtsfragen zum Einsatz eines Hundes in Schulen (sog. Schulhund). Dabei ist in pädagogischer Hinsicht zwischen normalen Schulhunden und Therapiebegleithunden zu unterscheiden.

Aufgegriffen werden nachfolgend die Aspekte: (1) Genehmigung des Schulhundes, (2) Befähigung von Hund und Hund haltender Person, (3) Räumlichkeiten in der Schule, (4) Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz und schließlich (5) Versicherung.

1. Genehmigung des Schulhundes

Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs. 2 SchulG bedarf.

Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SchulG).

Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz eines Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor; gleichwohl sollte eine Beteiligung der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie weiterer Mitwirkungsorgane (insbesondere Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein.

Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich bei dem Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen können.

2. Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Person

Grundsätzlich müssen Hund und die das Tier haltende Person eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen, sofern es eine entsprechende Ausbildung gibt (zum Beispiel als Therapiebegleithund). Sofern nicht die den Hund haltende Person das Tier zu dem vorgesehenen Einsatzbereich in die Schule bringt, so muss die Hunde führende Person diese Ausbildung nachweisen.

Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- / kinderfreundliche Rasse handeln.

3. Räumlichkeiten in der Schule

Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann.

Es wird angeregt, dass die Schule zuvor Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnimmt; dieses gilt insbesondere dann, wenn der Hund nicht nur einmalig in der Schule zum Einsatz kommen soll.

4. Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW) sowie an Berufskollegs (RISU-BK NRW) sind zu beachten.

- Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unter Punkt II–2.1 RISU-NRW gegebenen Hinweise zum Umgang mit Tieren im Biologieunterricht, die bezüglich des Schulhundes entsprechend anwendbar sind.



- Im Übrigen ist Punkt I–9.1 RISU-NRW zu beachten: *„Das artgemäße Verhaltensbedürfnis der Tiere darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken. Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden.“.*

Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen (Impfkalender) und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden.

Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden.

Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vorbereitet (Wie begegne ich dem Tier? Wo darf ich das Tier anfassen? Was soll ich vermeiden? et al.).

Mit der hundeführenden Person sollte der Verlauf des Unterrichts, die Aktionen mit dem Hund sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler vor dem Einsatz des Hundes abgesprochen werden.

5. Versicherung

a) Unfallversicherung

- Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien über den Einsatz eines Schulhunden im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).
- Zuständig für Unfallanzeigen sowie Einzelfragen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW).
- Die gesetzliche Unfallversicherung tritt primär bei Personenschäden ein und prüft im Einzelfall einen eventuellen Regressanspruch gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund.
- Im Übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe- sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich ist (§ 59 Abs. 8 SchulG).

b) Haftpflichtversicherung

- Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden sollte vor dem Einsatz eines Schulhundes der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung gefordert werden.
- Bei von dem Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an diese Versicherung zu richten.